

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/30 8ObS13/94, 8ObS2247/96s, 8ObS2257/96m, 8ObS63/97s, 8ObS107/98p, 8ObS190/99w, 8ObS3/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1994

Norm

IESG §1 Abs2 Z4

Rechtssatz

Zur Frage, inwieweit der Antrag eines Arbeitnehmers auf Konkursöffnung über das Vermögen seines Arbeitgebers zur notwendigen Rechtsverfolgung erforderlich war, obwohl der Konkursantrag eines anderen Gläubigers bereits mit vorherigem Beschuß abgewiesen worden war (im gegenständlichen Fall verneint).

Entscheidungstexte

- 8 ObS 13/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 8 ObS 13/94

- 8 ObS 2247/96s

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 8 ObS 2247/96s

Vgl; Beisatz: Hier: Das Konkursgericht wies den Antrag auf Konkursöffnung eines anderen Arbeitnehmers mangels Nachweises eines verwertbaren Vermögens ab, machte ihn aber nicht öffentlich bekannt - beim Anruf in der Gerichtsabteilung wurde irrtümlich eine negative Auskunft erteilt - neuerlicher Antrag war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich. (T1)

- 8 ObS 2257/96m

Entscheidungstext OGH 28.11.1996 8 ObS 2257/96m

Vgl; Beis wie T1

- 8 ObS 63/97s

Entscheidungstext OGH 13.03.1997 8 ObS 63/97s

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Grundsätzlich ist für die Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten des Antrages auf Konkursöffnung (§ 1 Abs 1 Z 4 lit f IESG) die objektive Möglichkeit der Kenntnisnahme von einer früheren Antragstellung entscheidend. (T2) Beisatz: Die gemäß § 3 Z 14 Firmenbuchgesetz vorgesehene Eintragung der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens kam im vorliegenden Fall bei einem nicht protokollierten Kaufmann nicht in Betracht. (T3)

- 8 ObS 107/98p

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObS 107/98p

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Wird das Ausgleichsverfahren über das Vermögen des ehemaligen Dienstgebers vor Einbringung der Klage des ehemaligen Dienstnehmers eröffnet, stehen die Kosten für die Verfassung der Klage selbst dann nicht zu, wenn diese vor Ausgleichseröffnung in deren Unkenntnis erfolgte. (T4)

- 8 ObS 190/99w

Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 ObS 190/99w

Vgl auch; Beisatz: Einem Arbeitnehmer werden die Kosten eines neuerlichen Antrages auf Konkursöffnung als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich zuerkannt, wenn er nach den Umständen des Einzelfalles von der Konkursöffnung nichts wissen konnte. (T5)

- 8 ObS 3/01a

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 ObS 3/01a

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076599

Dokumentnummer

JJR_19940630_OGH0002_008OBS00013_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at